

# Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG

## Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Strom

(Nachfolgendes gilt auch für die Grund- und Ersatzversorgung)

- gültig ab 1. März 2022 -

Tarifpreise	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
	netto	brutto* inkl. 19% USt.	netto	brutto* inkl. 19% USt.
<b>Haushaltbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf</b>				
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>				
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,19	25,52	30,37
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		20,72	24,66
Grundpreis	Euro/Jahr	90,00	96,00	114,24
<b>Tarif für Gemeinschaftsanlagen / Flurlicht bei mehreren Haushalten</b>				
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,19	25,52	30,37
Grundpreis	Euro/Jahr	63,00	67,50	80,70
<b>Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf</b>				
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>				
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,19	25,52	30,37
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		20,72	24,66
Grundpreis	Euro/Jahr	126,00	132,00	157,08
<b>Mindermengenabnahme bis 150kWh</b>				
für Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, beruflicher und sonstiger Bedarf ohne Leistungsmessung				
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>				
Arbeitspreis	Cent/kWh	38,79	39,50	47,40
Grundpreis	Euro/Jahr	48,00	50,40	60,48
<b>Sonstige Geräte</b>				
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,00	36,00	42,84
Tarifschaltung	Euro/Jahr		30,00	35,70

### Wie setzt sich unser Preis (Arbeitspreis Cent/kWh ohne Schwachlastregelung) ab 01.03.2022 zusammen?

1. Allgemeiner Preis der Grundversorgung	€ / Jahr	ct / kWh
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,98
Grundpreis pro Jahr	107,10	
<b>2. In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.</b>		
Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,19
Grundpreis pro Jahr	90,00	
<b>3. Folgende gesetzliche Preisbestandteile** fließen ein</b>		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Stadt Versmold)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
<b>4. Als Entgelt des Netzbetreibers fließt ein:</b>		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		7,430
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	25,00	
Messstellenbetrieb, Ablesung und Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,58	
<b>5. Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>		
	33,58	15,76
<b>6. Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb inkl. Marge)</b>		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		9,43
Grundpreis pro Jahr	56,42	

\* Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zum Rechnungsbetrag

\*\* nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## Information über Strompreise für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Sonstiges:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung für Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstige Kunden für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG gültig ab 01. März 2022

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an uns (Kontakt siehe unten) oder unseren Kundenservice telefonisch unter 0591 91200120 oder per E-Mail an: [info@eg-oesterweg.de](mailto:info@eg-oesterweg.de) gerichtet werden.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den umseitig aufgeführten Allgemeinen Preisen an. Grundlage der Versorgung zu diesen allgemeinen Preisen ist die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstigen Kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Stromversorgung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I 2014 S. 1631), inkl. der ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Kunde und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen  
Verbraucherservice: Postfach 8001 / 53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 030 22480 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 10 ct/min, Mobilfunkpreise ca. 42 ct/min)  
Telefax: 030 22480 323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240 0  
Telefax: 030 2757240 69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

### Erläuterungen:

#### 1. Entgelt

1.1. Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis und einem Grundpreis pro Zähler zusammen. Der Verbrauch bzw. der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeitraum (bei Zweitarifzähler durch Addition der kWh je Zählwerk) entscheidet über die relevanten Verbrauchs- und Grundpreise. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto), multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung wird der Schwachlast-Arbeitspreis (netto), multipliziert mit dem Schwachlastverbrauch (in kWh), hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten. Im Grundpreis sind die Entgelte für Messung (Messstellenbetrieb und Messung), Abrechnung und Inkasso enthalten. Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Grundpreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

1.2. Im Entgelt (netto) enthalten sind der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung. Im Entgelt (netto) sind die folgenden staatlichen Belastungen enthalten:

- Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
- Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes
- Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
- Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden).

Das Entgelt (netto) versteht sich einschließlich der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh). Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.

1.3. Die angegebenen Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

#### 2. Schwachlastregelung

2.1. Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

2.2. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG teilt dem Kunden diese Änderung mit.

2.3. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung erfolgt durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.4. Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

#### 3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Lieferant mitgeteilt. In aller Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

3.1. Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

3.2. Gewerblicher, beruflicher, landwirtschaftlicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Die Stromkennzeichnung (Energimix) finden Sie im Internet unter: [www.eg-oesterweg.de](http://www.eg-oesterweg.de)

### Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg eG

Taubenstr. 21  
33775 Versmold  
Tel. 05423 3426  
Fax 05423 47 22 24  
E-Mail: [info@eg-oesterweg.de](mailto:info@eg-oesterweg.de)